

---

**Fall: Billstedt**

Staatsanwaltschaft  
302 Js 431/10

Hamburg, 07.07.2010

**Vfg:**

**1. Vermerk**

KHM Neumann von der Kriminalpolizei Hamburg teilt telefonisch mit, soeben habe die

Veronika Müller, geb. 03.09.1983 in Mainz,  
wh.: Cottaweg 21e, 22117 Hamburg

angerufen und mitgeteilt, gestern Abend habe sie ihr ehemaliger Freund Bert Schulz zusammengesprochen und ihr ihren PKW VW-Golf, amtliches Kennzeichen HH-TA 17, entwendet. Die Zeugin habe mitgeteilt, sie werde voraussichtlich in einem Monat für ein Jahr in die USA gehen. Mit KHM Neumann wurde vereinbart die Anzeigeerstatte(r) richterlich vernehmen zu lassen.

Bei dem Beschuldigten handele es sich um den amtsbekannt(e)n

Bert Schulz, geb. 20.10.1986 in Husum,  
wh.: Merkenstrasse 117, 22117 Hamburg

Gegen den Schulz seien schon mehrere Ermittlungsverfahren anhängig gewesen, die jedoch sämtlich gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden seien.

**2. U.m.A.**

dem Amtsgericht Hamburg – Ermittlungsrichter –  
unter Hinweis auf den obigen Vermerk mit dem Antrag übersandt, die Zeugin Müller zu vernehmen, da diese beabsichtige für längere Zeit ins Ausland zu gehen.

**3. Wv:** 1 Monat  
gez. Heinrich, StA

**Amtsgericht Hamburg**

15 Gs 987/10  
302 Js 431/10

Hamburg, den 15.07.2010

### **Zeugenvernehmung**

Gegenwärtig:

RiAG Holz als Richter  
JA Bauer als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

In der Ermittlungssache gegen Bert Schulz wegen Diebstahls am 06.07.2010 in Hamburg erschien auf Vorladung:

Frau Veronika Müller (weitere Personalien wie Bl. 1 .d. A.)

und macht nach Belehrung gem. § 57 folgende Angaben:

„Mit dem Beschuldigten Bert Schulz bin ich weder verwandt noch verschwägert. Bis vor etwa zwei Monaten war ich mit dem Bert Schulz – die Personalien habe ich bereits gegenüber der Polizei angegeben – befreundet. Seit ich mich von ihm getrennt habe, hat er mich ständig belästigt.

Am Mittwoch, den 06.07.2010 waren wir um 19.00 Uhr im Öjendorfer Park verabredet, wir wollten uns aussprechen. Als Bert kam, war er schon in sehr aggressiver Stimmung, wir haben uns dann gleich wieder gestritten.

Plötzlich packte er meine Handtasche, deren Riemen ich über die linke Schulter geworfen hatte, und riss sie mir von der Schulter. Ich konnte den Riemen erst noch festhalten, aber dann hat Bert mir mit der flachen Hand heftig ins Gesicht geschlagen und da habe ich dann losgelassen. Er hat die Tasche durchwühlt, meinen Autoschlüssel herausgenommen und die Tasche ausgekippt und mir dann die leere Tasche ins Gesicht geworfen. Er rief dann: „Ab jetzt wird gelaufen – blöde Ziege!“ und ging weg. Ich war ganz benommen und konnte ihm deshalb nicht gleich folgen. Als ich dann wieder am Parkplatz ankam, konnte ich gerade noch sehen, wie er mit meinem PKW Golf HH-TA 17 davonfuhr. Den Wagen habe ich bis heute nicht zurückbekommen.

Der Bert ist überhaupt ein ganz mieser Kerl. Anfang des Jahres hat er mit gegenüber mal angedeutet, er habe etwas mit einem Einbruch in ein Elektro-Geschäft zu tun.“

Auf Frage: „Eine Brunhilde Martens, die mir unbekannt ist, soll auch dabei gewesen sein. Namen und Adressen des Geschäfts weiß ich nicht.

Ich möchte auf alle Fälle, dass der Bert für das, was er mir angetan hat, bestraft wird.“

Geschlossen:

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

gez. Holz, RiAG

gez. Müller

---

**Polizei Hamburg**

- LKA 112 -  
302 Js 431/10

Hamburg, 18.07.2010

Vermerk:

Unterzeichner hat die Ermittlung gegen Brunhilde Martens, geb. 17.02.1985 in Wiesbaden, wh. Sonnenland 17g, 22115 Hamburg und Frank Kunz, geb. 21.12.1982. wh. Sonnenland 17g, 22115 Hamburg wegen Einbruchs in das Elektrofachgeschäft Fröhlich in der Möllner Landstraße 1, 22111 Hamburg am 13.01.2010 geführt. Beide kommen im vorliegenden Verfahren als Zeugen in Betracht.

gez. Neumann, KHM

---

**Polizei Hamburg**

- LKA 112 -

302 Js 431/10

Hamburg, 27.07.2010

### **Zeugenvernehmung:**

Auf schriftliche Vorladung erscheint die Zeugin Brunhilde Martens (Pers. s. vorst. Vermerk) und macht nach ordnungsgemäßer Belehrung über ihre Zeugenpflichten folgende Angaben:

„Mit dem Beschuldigten bin ich weder verwandt noch verschwägert.

Im Januar diesen Jahres bin ich zusammen mit meinem Freund Frank Kunz in das Elektrogeschäft Fröhlich eingebrochen. Letzte Woche wurde ich deswegen vom Amtsgericht Hamburg zu 10 Monaten Haft auf Bewährung verurteilt, Frank bekam 1 Jahr auf Bewährung. Wir haben das Urteil angenommen; der Staatsanwalt hat auch erklärt, nichts weiter unternehmen zu wollen.“

#### Auf Frage:

„Der Bert Schulz war nicht direkt dabei. Die Sache hat sich so abgespielt:

Bert Schulz wohnte damals noch im gleichen Haus wie Frank und ich. Wir hatten die CDs – so etwa 500 Stück – mit unserem Auto vom Geschäft zu unserer Wohnung gebracht. Als wir ausluden, um die Dinger in unseren Keller zu bringen, kam der Bert Schulz aus dem Haus und fragte uns, was wir da machten. Der Frank sagte zu ihm, er soll doch nicht so blöd fragen. Bert ging dann weiter, er sagte, er wolle sich am Hauptbahnhof mit ein paar Kumpels treffen. Das alles war so etwa um 04.00 Uhr morgens des 13.01.2010.

Am Abend des gleichen Tages schaute der Bert dann noch mal bei uns rein und fragte, ob wir jetzt dauernd CDs hören würden, der wusste nämlich ganz gut, dass wir gar keinen CD-Spieler hatten. Frank sagte, er – Bert – soll das dumme Gerede lassen und uns lieber helfen, die Kartons mit den CDs aus unserem Keller wieder in unser Auto zu verladen, er habe einen Ort, wo die Platten besser liegen würden. Bert sagte dann augenzwinkernd so in etwa, das wäre ja auch besser, sonst kämen die CDs noch in falsche Hände und wir würden ihm doch sicher ein paar Platten abgeben, er sei nämlich auch knapp bei Kasse. Er hat dann auch mit angefasst und die Karton mit verladen, dass war ein ganz schöne Schlepperei. Frank und ich habe die Kartons dann zur Kleingartenlaube von Franks Opa gebracht, die im Winter leer steht.“

#### Auf Frage:

„Von den Platten hat später Bert keine abbekommen. Er hat auch später nichts von dem Verkaufserlös erhalten, wir haben gar nicht mehr über die Sache gesprochen.“

Geschlossen:

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

gez. Neumann, KHM

gez.: Martens

---

---

**Polizei Hamburg**

- LKA 112 -

302 Js 431/10

Hamburg, 28.07.2010

**Zeugenvernehmung:**

Auf schriftliche Vorladung erscheint der Zeuge Frank Kunz (Pers. s. Vermerk Bl. 3 d. A.) und macht nach ordnungsgemäßer Belehrung über seine Zeugenpflichten folgende Angaben:

„Mit dem Beschuldigten bin ich weder verwandt noch verschwägert.

Letzte Woche sind Brunhilde und ich wegen des Diebstahls im Januar rechtskräftig verurteilt worden. Der Bert Schulz hatte damit aber nichts zu tun. Er hat uns nur getroffen, wie wir die Kartons mit den Platten in der Nacht in den Keller brachten und am Abend des gleichen Tages hat er uns auf meine Bitte hin geholfen, die Kartons wieder ins Auto zu verladen. Ich glaube nicht, dass er mitgekriegt hat, dass wir die CDs gestohlen hatten. Wie hätte er da auch drauf kommen sollen?“

Der Zeuge wird nunmehr gem. § 55 StPO belehrt und erklärt daraufhin:

Ich werde in dieser Sache keinerlei Angaben mehr machen.“

Geschlossen:

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

gez. Neumann, KHM

gez. Kunz

---

**Polizei Hamburg**

- LKA 112 -  
302 Js 431/10

Hamburg, 05.08.2010

**Beschuldigtenvernehmung**

Auf schriftliche Vorladung erscheint der Beschuldigte Bert Schulz (Pers. s. Bl. 1 d. A.) und gibt nach ordnungsgemäßer Belehrung gem. §§ 136, 163a StPO folgende Erklärung ab:

„Ich werde in dem vorliegenden Verfahren keinerlei Angaben machen und mich durch Schweigen verteidigen.“

Geschlossen:

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

gez. Neumann, KHM

gez.: Bert Schulz

---

**Zeugenvernehmung:**

In den Räumen der Staatsanwaltschaft Hamburg erscheint unaufgefordert die Zeugin Veronika Müller, weitere Personalien bekannt.

Nach Belehrung gem. §§ 161a Abs. 1, 57 StPO erklärt sie:

„Im Juli habe ich gegen den Bert Schulz Anzeige erstattet. In der Zwischenzeit haben Bert und ich uns versöhnt. Ich gehe daher nicht in die USA, wir wollen jetzt heiraten, das Angebot ist bestellt.

Ich möchte meine Anzeige zurückziehen.“

Vermerk: Die Zeugin wird nunmehr gem. § 52 Abs. 3 StPO belehrt. Sie erklärt:

„Ich möchte in diesem Verfahren von meinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen.“

Geschlossen:

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

gez. Heinrich, StA

gez. Müller

Vermerk:

1. Der Unterzeichner hat heute den Beschuldigten

Frank Kunz (Pers. bekannt)

telefonisch erreicht, nachdem dieser zuvor vergeblich schriftlich zur Beschuldigtenvernehmung geladen worden war.

Nach Belehrung gem. §§ 136, 163a StPO erklärte Herr Kunz, dass er nicht bereit sei, in dieser Sache irgendwelche weiteren Angaben zu machen. Er zeigte sich sehr entrüstet darüber, dass man ihm jetzt „aus seiner Zeugenaussage einen Strick drehen“ wolle. Herr Kunz erklärte, er würde einer Vorladung zur Vernehmung durch die StA nicht Folge leisten, da er ohnehin nicht vorhabe, irgendetwas auszusagen.

2. Auf telefonische Rückfrage bestätigt Herr Weber vom Standesamt Hamburg-Wandsbek, Bert Schulz und Veronika Müller hätten am 09.08.2010 das Aufgebot bestellt. Als Hochzeitstermin sei der 11.11.2010 vorgesehen.

gez.: Heinrich, StA



---

**Vermerk für den Bearbeiter:**

Es ist ein Gutachten hinsichtlich der Beschuldigten Schulz und Kunz zu erstatten und die EntschlieÙung der Staatsanwaltschaft zu entwerfen, die am 07.09.2010 ergeht.

Der Beschuldigte Schulz ist bisher unbestraft. Der Beschuldigte Kunz ist durch das im Sachverhalt erwähnte Urteil des Amtsgerichts Hamburg erstmals bestraft worden.

Es ist davon auszugehen, dass sowohl die Anklage in dem gegen den Beschuldigten Kunz und die Zeugin Martens geführten Verfahren als auch das dort ergangene Urteil keine Angaben oder Feststellungen darüber enthalten, in welcher Weise der Beschuldigte Kunz und die Zeugin Martens mit der Beute verfahren sind, insbesondere wohin sie sie nach dem Einbruch verbracht hatten; festgestellt wurde lediglich, dass die Compact-Discs nicht wieder aufgefunden wurden.

Sollte der Bearbeiter weitere Ermittlungen für erforderlich halten, so hat er die Gründe hierfür zu erörtern und sodann zu unterstellen, dass die Ermittlungen durchgeführt worden sind, aber keine weiterführenden Ergebnisse gebracht haben.

Straftatbestände außerhalb des StGB und Ordnungswidrigkeiten sind nicht zu prüfen.

Schlägt der Bearbeiter die Erhebung der öffentlichen Klage vor, so braucht der Entwurf der Anklageschrift das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen nicht zu enthalten.

Von den Regelungen der §§ 153 – 153f, 154b – 154f, 407 ff., 417 ff. StPO ist kein Gebrauch zu machen.